

ERBEN & VERERBEN

Europa erbt

Wer längere Zeit im Ausland verbringt, für den gilt bislang im Erbfall deutsches Recht. Befindet sich eine Immobilie im Ausland, richten sich die Erbfolgen im Regelfall nach den dortigen Regelungen. Besitzt einer der Ehe- oder Lebenspartner eine andere Staatsangehörigkeit, wird das Recht seines Heimatlandes auf ihn angewendet. Dies gilt auch dann, wenn beide Partner seit Jahren in Deutschland leben. Im VAA Magazin erläutert Erbrechtsexperte Michael Bürger die mit der neuen EU-Erbrechtsverordnung verbundenen Veränderungen. Die im August 2012 in Kraft getretene Verordnung wird nach dreijähriger Übergangszeit verbindlich und gilt daher für Todesfälle ab dem 17. August 2015.

VAA Magazin: Wieso wird auf in Deutschland lebende Partner unterschiedliches Recht angewendet?

Bürger: Das deutsche Erbrecht geht vom Staatsangehörigkeitsprinzip aus, wonach auf jeden Erblasser das Erbrecht seiner Nationalität anzuwenden ist. Haben die Ehepartner eine unterschiedliche Staatszugehörigkeit, ist nach dem sogenannten Erbstatut für den einen deutsches, für den anderen englisches oder französisches Erbrecht maßgeblich. Dies ergibt sich aus der Anwendung des Internationalen Privatrechts (IPR). Es besteht aber die Besonderheit, dass jeder Staat sein eigenes Internationales Privatrecht hat. Dieses kann von den Vorstellungen eines anderen Staates abweichen oder aber auf die dortigen Regelungen verweisen, sodass eine Reihe von Fragen durch Verweisungen und Rückverweisungen zu beantworten sind – auch im Erbrecht. Kommt es nicht zu einer eindeutigen Regelung, kann sich ein Wettlauf der Erben zu denjenigen Institutionen ergeben,

welche die aus ihrer Sicht jeweils vorteilhaftere Regelung anwenden.

VAA Magazin: Was sind die Kernpunkte der neuen EU-Erbrechtsverordnung?

Bürger: Künftig ist nicht mehr die Staatsangehörigkeit des Erblassers, sondern der Ort seines letzten Lebensmittelpunktes entscheidend. Ein Deutscher wird dann also nach deutschem oder französischem Recht oder einer US-bundesstaatlichen Erbrechtsordnung beerbt werden, je nachdem, wo er zuletzt seinen letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt hat. Dadurch ändern sich die Rechte der Hinterbliebenen untereinander, insbesondere die Pflichtteilsrechte. Eine weitere wesentliche Neuerung besteht in der Möglichkeit der erbrechtlichen Rechtswahl. Denn wer die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates als seines Wohnsitzstaates besitzt, kann durch entsprechende schriftliche Anordnung sein Heimatrecht, also das Recht des Staates, dem er angehört, für seinen Nachlass wählen.

Foto: Kanzlei Bürger



Michael Bürger

ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Erbrecht. Im VAA-Netzwerk bietet er VAA-Mitgliedern und ihren Partnern seit über fünf Jahren die erbrechtliche Beratung zu vergünstigten Konditionen an.

Kanzlei-Ra-Buerger@t-online.de

VAA Magazin: Wenn ein Auslandsbezug von Personen oder Vermögen besteht, sollte also bis zum 15. August 2015 gehandelt werden.

Bürger: Richtig. Nur für rein innerstaatliche deutsche Erbfälle ändert die EU-Erbrechtsverordnung nichts. Wer sich aber für längere Zeit im Jahr im Ausland aufhält, kann ab August 2015 wegen der Anknüpfung an den letzten Lebensmittelpunkt nicht mehr von der Anwendbarkeit deutschen Erbrechts ausgehen. Wenn die eigenen Eltern sich bereits seit Längerem im Ruhestand befinden und das Winterhalbjahr gern in Spanien verbringen, sollte man sich ebenfalls informieren. Denn nach Artikel 22 EU ErbVO ist die ausdrückliche Wahl des Heimatrechts möglich.

Wer zum Beispiel in der Schweiz lebt, kann durch die Wahl des deutschen Erbrechts die Pflichtteilsquoten, die in der Schweiz sehr hoch sind, deutlich reduzieren, um damit zunächst den eigenen Partner für das Alter besser abzusichern. Für gemischt-nationale Paare mit Lebensmittelpunkt in Deutschland gilt ab Mitte August 2015 einheitlich das deutsche Erbrecht – es sei denn, sie treffen ausdrücklich die Anordnung, nach ihrem Heimatrecht beerbt werden zu wollen.

Urlaub für Fortgeschrittene: Wer längere Zeit im Ausland verbringt, kann in Zukunft wählen, ob für ihn deutsches Erbrecht gelten soll. Foto: Paul-Georg Meister – pixelio.de

